

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einzelhefte 1,50 RM. Inlandpostfrei. Einzelnummern 10 Kopfe. Alle Postanstalten, Postämter und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Kriegsausbruch, erfolgt nur, wenn Porto beiliegt, die Lieferung.

Wichtigster: die 8 getragene Raumzeitung 20 Kopfe, die 4 getragene Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kopfe, die 4 getragene Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kopfe, die 4 getragene Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kopfe. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 169 — 91. Jahrgang

Telegr.-Abz.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Polstschd: Dresden 2640

Donnerstag, den 21. Juli 1932

Der Reichskommissar.

Der schon lange nicht mehr nur hinter den Kulissen spielende Gegensatz zwischen dem Reichskabinett von Papen—von Schleicher—von Goßler und der zwar demissionierten, aber immer noch die Geschäfte führenden Preußenregierung Braun—Severing—Hirshleier hat nun zu der Abjektivierung der preußischen Minister durch den Reichspräsidenten geführt, der durch Verordnung des Reichspräsidenten zum Reichskommissar in Preußen ernannt und hierfür mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet worden ist. Dieser erste Schritt des Reichspräsidenten findet übrigens in der deutschen Verfassungsgeschichte der Nachkriegszeit insofern eine Parallele, als im Oktober 1923 das sächsische, aus Sozialdemokraten und Kommunisten bestehende Kabinett Zeigner zunächst von der Reichsregierung zum Rücktritt aufgefordert und dann von dem Reichskommissar Dr. Heine für abgesetzt erklärt wurde, weil kommunistische Kabinettsmitglieder die Veröflerung zu Gewalttätigkeiten und zur Ausübung gegen die Reichsgewalt angereizt hatten. Auf Veranlassung des Reichskommissars war damals die Reichswehr in Dresden einmarschiert und hatte die Ministerien besetzt. Der Sächsische Landtag zwang das Kabinett Zeigner übrigens zum formellen Rücktritt und erließ es sofort durch ein anderes. Auch damals war durch den Reichspräsidenten dem Reichskommissar das Recht zuerkannt worden, im Auftrage des Reichspräsidenten nicht bloß Minister, sondern auch Mitglieder sonstiger Behörden ihrer Stellung zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen.

Wie damals und in einigen anderen Fällen wird auch bei dem Einschreiten der Reichsregierung in Preußen die rechtliche Begründung dem Absatz 2 des Artikels 48 der Reichsverfassung entnommen, der den Reichspräsidenten ermächtigt, alle „notigen Maßnahmen zu treffen, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet“ wird. Aber die Art dieser „Maßnahmen“ zwecks Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nur insofern etwas gesagt, als durch sie bestimmte „Grundrechte der Verfassung“ vorübergehend aufgehoben werden können und der Reichspräsident erforderlichenfalls „mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten“ das Recht besitzt.

In ihrem Protest gegen die Ereignisse des 20. Juli haben die preußischen Minister erklärt, die Voraussetzung zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung sei nicht gegeben, weil die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht erheblich gestört sei, und daher folle der Staatsgerichtshof eine Entscheidung treffen. Andererseits wird aber bestritten, daß der Staatsgerichtshof rechtens hierzu überhaupt in der Lage sei oder dazu, eine einstweilige Verfügung gegen den Reichspräsidenten als preußischen Reichskommissar bzw. gegen die von ihm getroffenen Maßnahmen zu erlassen.

Wie dem auch sein mag, — zunächst jedenfalls ist der Reichspräsident durch die Verordnung des Reichspräsidenten mit den Befugnissen des preußischen Ministerpräsidenten betraut worden, und da ergibt sich aus den entsprechenden Artikeln der preußischen Verfassung, daß er von sich aus bestimmte Personen „mit der Führung der preußischen Ministerien betrauen“ kann, und diese wiederum „innerhalb ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse der preußischen Staatsminister“ besitzen. Dazu gehört auch das Recht der Beamtenernennung bzw. der Beurlaubung bzw. Entsetzung politischer Beamter von ihrem Posten. Natürlich hat der Preussische Landtag nicht etwa die Möglichkeit, gegen diese Verordnung des Reichspräsidenten rechtlich irgendwie bindende Beschlüsse zu fassen, sondern er kann nur preußischen Notverordnungen die Genehmigung und damit die Rechtskraft verweigern. Da der Reichstag aufgelöst ist, braucht der Reichspräsident wegen der jüngsten Notverordnung einen parlamentarischen Einpruch nicht zu befürchten.

Neben diesem politisch für Deutschland so bedeutungsvollen überraschenden Vorgehen des Reichs gegen die Preußenregierung ist dann noch für Berlin und Brandenburg die Verordnung des Ausnahmestandes erfolgt. Einerseits geschah dies „mit Hilfe der bewaffneten Macht“, andererseits durch die vorübergehende Auserkennung bestimmter Verfassungsartikel über die „Grundrechte der Deutschen“. Dies gilt für die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Art. 114), dann für die Unverletzlichkeit der Wohnung als Freistätte, für die des Brief-, Post-, Telephon- und Telegrammgeheimnisses. Außer Kraft gesetzt wird die „Meinungsfreiheit in Wort, Schrift, Druck und Bild“ (Art. 118) und das Recht, davon Gebrauch zu machen. Die Zensur wird damit auch zulässig. Das unbedingte Versammlungsrecht wird dadurch aufgehoben (Art. 123) und das Vereinsrecht ebenso scharf beschnitten. Schließlich hört auch die Gewährleistung des Eigentums durch die Verfassung (Art. 153) bis auf weiteres auf. Vor allem aber geht gleichzeitig die vollziehende Gewalt in Berlin und Brandenburg auf den Reichswehrminister über, und damit erhält der „Ausnahmestand“ seinen militärischen Hintergrund.

Das Ende der preussischen Regierung.

Bayern beantragt Staatsgerichtshof-Entscheidung.

Die Verordnung über den militärischen Ausnahmezustand.

Amlich wird mitgeteilt: Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung verordnet der Reichspräsident zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg folgendes:

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telephon- und Fernsprechegeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann. Zur Durchführung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen wird dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die gesamte Schulpolizei des bezeichneten Gebietes unmittelbar unterstellt.

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt, oder zu solcher Zuwiderhandlung aufzuredet oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursachen, mit dem Tode,

bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Absatz 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die in den §§ 81 (Hochverrat), 302 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Aberschwemmungen), 315 Absatz 2 (Beschädigungen von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verletzung der Verordnung begangen sind. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden, ebenso in den Fällen des § 125 Absatz 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Absatz 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufrühr), wenn der Täter den Widerstand, die

Gewalt oder Drohung mit Waffen oder in bewusstem und gewolltem Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden. Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen und Verbrechen nach § 3 der vorliegenden Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli in Kraft.

General von Rundstedt Träger der vollziehenden Gewalt.

Der Reichswehrminister hat auf Grund der Verordnung über den militärischen Ausnahmezustand die vollziehende Gewalt über die Gebiete Groß-Berlin und Provinz Brandenburg auf den Befehlshaber im Wehrkreis III, General von Rundstedt, übertragen.

Oberbürgermeister Bracht-Essen Stellvertreter der Reichskommissar.

Der Reichspräsident v. Papen hat in seiner Eigenschaft als Reichskommissar von Preußen den Essener Oberbürgermeister Dr. Bracht zu seinem Stellvertreter ernannt und ihn gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des preußischen Innenministers an Stelle Severings beauftragt.

Oberbürgermeister Bracht, der im 55. Lebensjahr steht, hat Rechtswissenschaft studiert und war zunächst Staatsanwalt in Essen und Hamm. Von 1911 bis 1918 war er als Regierungsrat im Reichsversicherungsamt tätig. Dann wurde er als Vortragender Rat in das Reichsamt des Innern berufen. Im Jahre 1919 wurde er Ministerialdirektor im preussischen Wohlfahrtsministerium und Anfang Dezember 1923 berief ihn Reichspräsident Marx zum Staatssekretär der Reichskanzlei. Bis dahin war Bracht, der als Anhänger und Freund Stegerwalds galt, politisch nicht hervorgetreten. Im Jahre 1924 übernahm Bracht, der, wie er damals erklärte, dem Zentrum nahesteht, das Oberbürgermeisteramt der Stadt Essen.

Reichswehr im preussischen Staatsministerium.

Im preussischen Staatsministerium in der Wilhelmstraße trafen am Mittwoch gegen 12,30 Uhr ein Offizier und mehrere Reichswehrsoldaten ein. Das Gebäude wurde geschlossen. Das Verlassen und Betreten des Gebäudes wurde verhindert. Das geschäftsführende preussische Kabinett tagte zu dieser Zeit im preussischen Ministerium des Innern unter den Linden. Gegen 11,45 Uhr wurde die Reichswehrwache in der Reichskanzlei, in der sich bekanntlich wegen des Umbaus des Präsidentengebäudes auch die Räume des Reichspräsidenten befinden, durch einen Zug Infanterie, der auch leichtes Maschinengewehr mitführt, verstärkt.



Braun und Severing abgesetzt. Der preussische Ministerpräsident Dr. Otto Braun (rechts) und der preussische Innenminister Severing (links) sind auf Grund der neuen Notverordnungen ihrer Ämter enthoben worden.



Links Generalleutnant von Rundstedt, der Kommandant des Wehrkreises III, der durch die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes über Berlin und die Provinz Brandenburg Inhaber der vollziehenden Gewalt in diesen Gebieten geworden ist — rechts der Essener Oberbürgermeister Bracht, der vom Reichspräsidenten zum stellvertretenden Reichskommissar für Preußen und zum preussischen Innenminister ernannt worden ist.